



Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hamm

2026—2030

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Allgemeiner Teil	3
A.1 Vorwort	3
A.2 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit in Hamm	4
B Förderbereiche	6
B.1 Jugendpolitik	6
B.2 Freizeiten und Fahrten	7
B.3 Ausstattung	8
B.4 Ferienspaß	9
B.5 Betreuungsangebote in den Ferien	9
B.6 Projekte	10
Außerschulische kulturell-politische Jugendbildung	10
Klimaschutz und Nachhaltigkeit	11
Jugendschutz und Medienkompetenz	12
B.7 Ausbildung zu Jugendleiter:innen, Fortbildung	13
C Richtlinien	14
C.1 Fördergrundsätze	14
C.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren	14
C.3 Geltungsdauer	16

A Allgemeiner Teil

A.1 Vorwort

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hamm geht mit dieser Fassung in seine dritte Legislaturperiode. Er ist dabei bewusst schlanker geworden – und zugleich inhaltlich stärker. Der Plan konzentriert sich auf das Wesentliche und macht zugleich sichtbar, was die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Stadt seit Jahren trägt und prägt.

Erstmals werden Förderbereiche klar beschrieben, die bislang selbstverständlich unterstützt wurden, jedoch hinter einzelnen Schwerpunktsetzungen zurückstanden. Ein besonderer Stellenwert kommt der Förderung von Vereinen und ehrenamtlichen Strukturen zu. Sie sind das Rückgrat der Kinder- und Jugendarbeit in Hamm. Hier erleben junge Menschen Gemeinschaft, Mitbestimmung und demokratische Werte ganz praktisch. Diese Arbeit zu stärken heißt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserer Stadt nachhaltig zu sichern.

Auf dem Weg zur familienfreundlichsten Stadt haben wir zudem die steigende Bedeutung verlässlicher Ferienangebote konsequent aufgegriffen und erstmals systematisch in den Förderplan aufgenommen. Familien brauchen Planungssicherheit – Kinder und Jugendliche verlässliche Räume für Begegnung, Bildung und Freizeit.

Unser Dank gilt den Jugendverbänden, Vereinen, freien Trägern und insbesondere den vielen ehrenamtlich Engagierten. Mit ihrem Einsatz schaffen sie weit mehr als Angebote – sie stärken junge Menschen, fördern demokratische Kompetenzen und machen Hamm zu einer lebendigen, solidarischen Stadt.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Herter'.

Marc Herter
Oberbürgermeister



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Obszerninks'.

Dr. Britta Obszerninks
Dezernentin für Bildung
Familie, Jugend und Soziales

A.2 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit in Hamm

Die gesetzliche Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans sind neben dem Grundgesetz und dem SGB VIII (insbes. §§ 11 – 14) das KJFÖG NRW¹, in denen die dem Förderplan zu Grunde liegenden Arbeitsfelder beschrieben werden. Weitere Gesetze dienen als Grundlage in speziellen Arbeitsbereichen: Bundeskinderschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, SGB II, SGB III, SGB IX, SGB XII und Weitere.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den Jugendschutz im 3. Ausführungsgesetz zum KJHG geregelt (KJFÖG NW) und damit die Möglichkeit zur eigenen Ausgestaltung aufgegriffen (§ 15 SGB VIII). Es hat die Kommunen und sich damit verpflichtet, einen eigenen Kinder- und Jugendförderplan für Aufgaben und Schwerpunkte der Jugendarbeit aufzustellen.

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hamm dient der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit durch bedarfsgerechte und interessenorientierte Angebote. In Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hamm und den freien Trägern soll die Kinder- und Jugendarbeit als eigenständige Entwicklungsressource gestärkt werden. Sie soll zur Förderung von Chancengleichheit beitragen und eine Ergänzung zu kommerziellen Angeboten darstellen.

Die örtliche Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegt in den Händen des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe der Stadt Hamm und umfasst insbesondere die Ziele, die Bedarfsdeckung und die Grundzüge der Finanzierungsverfahren. Dabei soll ein angemessenes Verhältnis von kommunalen Mitteln unter Berücksichtigung flexibler Einsatzmöglichkeiten gesichert zur Verfügung stehen.

Insbesondere Jugendverbände und Vereine mit einem vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangebot fördern die Eigeninitiative, Eigenverantwortung und Selbstständigkeit junger Menschen und ermutigen sie, in der Gesellschaft aktiv zu sein. Damit leisten die Jugendverbände einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft. Jugendverbände sind Orte der Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen, in denen die Arbeit gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet wird. Somit tragen Jugendverbände wesentlich zur Identitätsbildung von jungen Menschen bei.

Die Arbeit der Verbände hat sich in den letzten Jahren deutlich an die gesellschaftlichen Veränderungen angepasst. Es ist erforderlich, dass die Jugendverbände auf aktuelle Entwicklungen auf der einen

¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=6645&aufgehoben=N

Seite schnell reagieren können und auf der anderen Seite als verlässliche Partner auf gleicher Augenhöhe wahrgenommen werden. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, muss verstärkt vernetzt gearbeitet werden; beispielsweise im Bereich der Weiterbildung des ehrenamtlichen Personals oder in der Entwicklung gemeinsamer Angebote.

Der Kinder- und Jugendförderplan hat sich als Basis für die Kinder- und Jugendarbeit in Hamm bewährt. Durch Rückmeldungen und Erfahrungen konnten einige Details verbessert und neue Themen aufgegriffen werden.

Die in diesem Plan enthaltenen Ziele werden laufend intern und extern mit den freien Trägern der Jugendförderung überprüft und an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Das Qualitätsmanagement des Jugendamtes der Stadt Hamm mit den darin beschriebenen Prozessen dient dabei als Werkzeug zur Umsetzung. Die Berichterstattung wird zu aktuellen Anlässen im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie und in seinen Expertengremien erfolgen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird weiterhin die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Prozessen sein. Es ist dabei wichtig, Kinder und Jugendliche einzubinden und sie so viel wie möglich zu beteiligen.

B Förderbereiche

B.1 Jugendpolitik

Sind Jugendliche politisch? Die Antwort ist eindeutig: Ja. Die aktuellen Jugendstudien belegen, dass Jugendliche einen klaren Wertekanon von Freiheit, Aufklärung, Toleranz und sozialen Werten haben². Sie wollen mitbestimmen, noch wichtiger ist es für sie jedoch, ernst genommen und gehört zu werden.

Die partizipatorische Aktivierung von Kindern findet bereits in den Kindertageseinrichtungen, aber auch in den Familienzentren statt. Erfolgreiche Formate sind in den entsprechenden Konzepten ausführlich beschrieben, so dass hier der Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche ab dem 7. Lebensjahr gesetzt wird.

Ein Ausgangspunkt sind dabei die Alltagserfahrungen, Interessen und Themen von jungen Menschen in ihren Sozialräumen. In enger Zusammenarbeit mit den Jugendlichen werden diese Bedarfe aufgegriffen und in Angebote überführt, die sich an ihren Bedürfnissen und Lebenslagen orientieren. Dadurch sollen Partizipation gestärkt, Selbstwirksamkeit erfahrbar gemacht und Zugänge zu sozialen Unterstützungsstrukturen erleichtert werden. Dazu sind ausreichende und langfristige finanzielle, personelle und räumliche Ressourcen unerlässlich.

Ziel ist es, Jugendliche zu befähigen und zu stärken, an sie betreffenden Entscheidungen in politischen Gremien aktiv mitzuwirken und ihre Perspektiven wirksam einzubringen. Durch Information, Begleitung und geeignete Beteiligungsformate werden sie darin unterstützt, ihre Anliegen zu formulieren und ihre Beteiligungsmöglichkeiten zu nutzen.

Seit 2018 sind in allen Stadtteilen Jugendforen entstanden oder durchgeführt worden. Dabei wurden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln unterschiedlichste Projektideen der Jugendlichen umgesetzt. Es sind themenbezogene Workshops entstanden, Verschönerungsaktionen im öffentlichen Raum, Sportveranstaltungen und -turniere durchgeführt worden. Darüber hinaus wurden konkrete Verbesserungsvorschläge für unsere Stadt sowohl durch die Politik als auch durch die Verwaltung aufgegriffen und umgesetzt. Diese Erfahrungen zeigen das Interesse und die Fachkenntnis von jungen

² <https://www.vodafone-stiftung.de/junge-stimmen-starke-wirkung/>
<https://www.bpb.de/die-bpb/presse/549285/sinus-jugendstudie-2024/>
<https://www.shell.de/ueber-uns/initiativen/shell-jugendstudie-2024.html>

Menschen an ihrem direkten Lebensumfeld und darüber hinaus. Sie zeigen auch, dass Jugendliche bereit und in der Lage sind, Verantwortung zu übernehmen und sich konstruktiv in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse einzubringen.

Gefördert werden Angebote der politischen Beteiligung Jugendlicher, die auf die Gestaltung der Lebensräume Jugendlicher in den Stadtteilen, auf die Begegnung Jugendlicher aus unterschiedlichen Kulturen und auf die Förderung von Empowerment und Selbstwirksamkeit junger Menschen zielen. Als Fördermittel für Maßnahmen politischer Beteiligung werden jedem Jugendforum 5.000 € zur Verfügung gestellt, darüber hinaus sind Maßnahmen politischer Jugendverbände, die dem Ring politischer Jugend (RpJ) angehören, mit bis zu 3.000 € förderfähig, die Kinder und Jugendliche unmittelbar beteiligen. Die Fördermittel sollen den Jugendforen und den Jugendverbänden Anreize bieten, Maßnahmen mit den o.g. Zielsetzungen zu entwickeln und umzusetzen.

B.2 Freizeiten und Fahrten

Freizeiten und Fahrten für Kinder und Jugendliche sind pädagogische Angebote der Jugendarbeit, die nicht nur der Jugenderholung im Sinne des §11 SGB VIII dienen, sondern im weitesten Sinne kulturelles und soziales Lernen fördert. Sie können – nicht immer trennscharf – unterschieden werden:

- Erlebnispädagogische Fahrten (z. B. Winter-Zeltlager)
- Bildungsfahrten (z. B. Gedenkstättenfahrten)
- Kulturpädagogische Fahrten (z. B. Jugendkultur-Camp)

Allen ist gemeinsam, dass sie Kinder und Jugendliche aus ihrem Alltag an einen anderen Ort mit anderen Menschen und anderen Tagesabläufen (Programm) versetzen und damit neue Erfahrungen machen lassen. Sie können sich selber und eigene Fähigkeiten neu entdecken und damit den Grundstein für Veränderungen legen, die auch im Alltag wirksam werden.

Internationale Jugendbegegnungen sind eine besondere Form der Freizeiten, die insbesondere auf den Erwerb interkultureller Kompetenzen ausgelegt sind. Interkulturelle Kompetenzen werden nicht von feststehenden Kulturen aus definiert, sondern beziehen sich gerade auf kulturelle Differenzen, die in unterschiedlicher Weise in jeder Gruppe von Menschen vorkommen. Gerade in Zeiten, in der der Frieden an vielen Orten in Gefahr ist, in der autokratische Machtstrukturen und extremistische Denkweisen scheinbar selbstverständlich sind und Zuwanderung eine besondere Herausforderung

darstellt, ist die Notwendigkeit von Jugendarbeit mit internationalen Bezügen geboten. Vorrangiges Ziel ist es, Kinder und Jugendliche auf dem Weg zu weltoffenen Bürger:innen zu begleiten und zu unterstützen. Hierzu sind insbesondere Maßnahmen geeignet, die die Begegnung und den Austausch über Werte und Lebensgewohnheiten, sowie das gemeinsame Erleben ermöglichen.

Dazu gehören auch Fahrten zu Gedenkstätten und Partnerstädten. Sie sind besonders geeignet, um die Verbrechen der Vergangenheit erlebbar und begreiflich zu machen und daraus resultierende Lehren für das eigene Leben durch immer wiederkehrende, andauernde Kontakte und Begegnungen mit jungen Menschen aus Partnerstädten zu festigen. Die Zugänge dazu sollen weiterhin niedrigschwellig sein, so dass möglichst vielen jungen Menschen solche Angebote gemacht werden können.

Bei Freizeiten und Fahrten mit mindestens einer Übernachtung wird eine Fehlbedarfsfinanzierung ermöglicht. Dabei wird vom Antragsteller mindestens ein Eigenanteil von 20% der angemessenen und förderfähigen Gesamtkosten vorausgesetzt. Die Verteilung auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die qualifizierten Jugendleiterinnen und Jugendleiter³ nimmt der Träger nach sozialen Gesichtspunkten eigenständig vor. Die Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung beinhalten, und es werden maximal 21 Tage gefördert. Bei Freizeiten und Fahrten gilt eine Förderobergrenze von 35,- € pro Teilnehmende und Tag. Bei internationalen Begegnungen sowie Gedenkstättenfahrten können zusätzlich Vorbereitungskosten in Höhe von maximal 250,- € gefördert werden. Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen müssen in Hamm gemeldet sein. Müssen Maßnahmen abgesagt werden, so ist im Einzelfall die Erstattung von Stornokosten möglich, wenn vorab seitens des Antragstellers alle Möglichkeiten des kostenfreien Rücktritts von Verträgen und Vereinbarungen ausgeschöpft wurden.

B.3 Ausstattung

Neben den gut qualifizierten Jugendleiter:innen benötigen die Jugendverbände und Vereine auch eine an den Angeboten und den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientierte Ausstattung zur Durchführung der Angebote. Die Anschaffungen werden mit einer Förderung von bis zu 1.200 € pro Jahr und Antragsteller unterstützt.

³ Dazu gehören neben Inhaber:innen der JuleiCa Menschen mit pädagogischen Berufsabschlüssen sowie Übungsleiter:innen. Einzelfälle müssen schriftlich mit dem Jugendamt abgestimmt werden.

B.4 Ferienspaß

Ziel des Hammer Ferienspaßes ist es, in der Stadt Hamm Angebote für Hammer Kinder und Jugendliche, im Alter von 6 bis 16 Jahren, in den Oster-, Sommer- und Herbstferien bereitzustellen. Unabhängig von der Herkunft, dem Geschlecht, den finanziellen Möglichkeiten der Familien oder von anderen Gründen soll Kindern und Jugendlichen der Zugang zu den Angeboten ermöglicht werden. Die Veranstalter von Angeboten des Hammer Ferienspaßes sollen ihre bestehenden Angebote im Hinblick auf die Öffnung für weitere Zielgruppen überprüfen und auch neue Angebote entwickeln. Gefördert werden Angebote der Kinder- und Jugendfreizeitgestaltung, für Kinder- und Jugendliche aus Hamm, wie z.B. Ausflüge und Tagesfahrten, Kreativ- u. Kunstangebote, Bildungsangebote, Projekte usw. Das Angebot mit mindestens 5 Teilnehmer:innen muss wenigstens 3 Stunden dauern. Förderanträge für den Hammer Ferienspaß können zu den Terminfristen gestellt werden, die das Koordinierungsbüro Hammer Ferienspaß den Veranstalter:innen mitteilt.

B.5 Betreuungsangebote in den Ferien

Ein Teil der Ferienfreizeiten waren von ihren Rahmenbedingungen her vergleichbar mit ganztägigen Betreuungsangeboten, die dem Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ entsprechen. Vor diesem Hintergrund war es sinnvoll, die Angebote des Jugendamtes und des Amtes für schulische Bildung zu verzahnen und gemeinsam Ferienbetreuungsangebote zu entwickeln. Aber nicht nur der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Offenen Ganztagschule (OGS) zur Betreuung von Kindern in der Primarstufe, sondern vor allem das Bekenntnis der Stadt Hamm, familienfreundlichste Stadt zu sein, hat in Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und freien Trägern zu einem Ausbau der Angebote und somit zu einer Vielfalt der verlässlichen Tagesbetreuung der Kinder in den Ferien geführt. Grundlegend dafür sind die sich weiter verändernden Anforderungen an Familien im Spagat zwischen Familienleben und Erwerbstätigkeit. Familien brauchen verlässliche und sichere Betreuungsstrukturen, daher stellt die Stadt Hamm ab dem 01.08.2026 zusätzlich altersübergreifende Betreuungsangebote zur Verfügung. Die Angebote richten sich einerseits an Kinder, die einen Ferienbetreuungsanspruch haben, als auch an Kinder und Jugendliche ohne Anspruch. Die Angebote sind wochenweise buchbar und werden mit Ausnahme der Winterferien, in allen Ferien bereitgestellt.

Anträge für die Bereitstellung wochenweiser Ferienbetreuungsangebote sollen spätestens zum 31.10. eines Jahres für Angebote des darauffolgenden Jahres vorliegen, weil die Veröffentlichung

aller Angebote in einem Jahr bereits am Anfang eines jeden Jahres erfolgen wird. Die Antragseinreichung erfolgt zu den Kriterien unter Absatz C.2.

Die Stadt Hamm fördert Angebote mit einer festgesetzten Anzahl von Kindern als Fehlbetragsfinanzierung pro Kind pro Woche. Daneben wird zur finanziellen Beteiligung der Familien ein Beitrag von 30,- € pauschal pro Woche festgesetzt. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wird zusätzlich ein Beitrag in Form einer Pauschale von 20,- € pro Woche erhoben. Für die Familien entsteht somit eine Beteiligung von 50,- € pro Woche ohne die Möglichkeit der Geschwisterkindermäßigung, die von den Trägern zur Mitfinanzierung des Angebotes einbehalten wird.

Für Berechtigte nach dem Bundesteilhabepaket (BuT) können die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (20,- €) entsprechend über die YouCardHamm abgerechnet werden. Da der Beitrag (30,- €) nicht über die YouCardHamm finanziert werden kann, erstattet die Stadt den Trägern den Beitrag, so dass YouCardHamm Berechtigten mit Rechtsanspruch keine Kosten entstehen. Sollten ohne Verschulden des Trägers zuvor vereinbarte und zur Verfügung gestellte Plätze nicht belegt werden können, erstattet die Stadt die angemessenen, angefallenen Fehlbeträge hierfür. Sollte ein Angebot dieses Budget generell überschreiten, muss der Träger oberhalb der Gesamtförderung alternative Finanzierungsmöglichkeiten finden

B.6 Projekte

In der Projektförderung soll die Umsetzung von neuen Ideen der Jugendarbeit ermöglicht werden, die über das normale Angebot oder den regulären Geschäftszweck der Vereine und Verbände hinausgehen und daher eine Besonderheit darstellen. Ein weiteres Kriterium ist, dass die Projektidee ohne eine gesonderte Förderung nicht umsetzbar wäre. Projekte haben keine Mindestteilnehmeranzahl und auch keine strukturelle zeitliche Begrenzung. Sie charakterisieren sich durch eine innovative Idee. Daher ist in diesem Bereich vorgesehen, die geplanten Projektidee vorzustellen, damit das Jugendamt bei der Umsetzung gegebenenfalls unterstützen kann.

Einige Themenschwerpunkte werden nun gesondert vorgestellt:

Außerschulische kulturell-politische Jugendbildung

Bildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und unterscheidet sich in formale, non-formale und informelle Bildung. Dabei findet formale oder auch schulische Bildung im Bildungssystem statt. Einen großen Teil unseres Wissens erwerben wir außerhalb von

Klassenzimmern. Non-formale und informelle Lernangebote machen sich dieses natürliche Lernen zunutze und motivieren gezielt, sich mit bestimmten Themen auseinanderzusetzen. Kulturell-politische Bildungsangebote leisten einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, zur gesellschaftlichen Orientierung sowie zur aktiven Teilhabe an demokratischen Prozessen.

Die Angebote und Maßnahmen des Jugendamtes und der freien Träger bieten Kindern und Jugendlichen Räume zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit Gleichaltrigen und mit der Umwelt. Sie eröffnen vielfältige Lernfelder für Selbstorganisation, Mitbestimmung und die Wahrnehmung gesellschaftlicher Mitverantwortung. Sie bieten den Jugendlichen vielfältige sowie zeitgemäße Experimentierräume und konkrete Möglichkeiten, die Herausforderungen in ihrem Alltag besser zu bewältigen und die Chancen zu verbessern, ihre selbst gesteckten Ziele zu erreichen. Regelmäßige Angebote ermöglichen soziales Lernen in Gruppen ebenso wie körperbezogene Bildungserfahrungen.

Gefördert werden Angebote der Jugendarbeit, die Kompetenzen in Abgrenzung zu formeller Bildung vermitteln. Die Förderstrategie orientiert sich an den Leitprinzipien des lebenslangen Lernens, Lernen durch Beispiele und Vorbilder sowie an der Partizipation und Projektentwicklung. Gefördert werden Maßnahmen, die zu einem gelingenden Miteinander von Menschen beitragen, sei es im Sozialraum, der Stadt oder auf internationaler Ebene sowie zum besseren Verständnis von demokratischen Strukturen und Prozessen führen.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Der Klimawandel und die damit verbundenen Fragen zur Nachhaltigkeit und der Frage „Wie wollen wir morgen leben?“ sind zu globalen gesellschaftlichen, zentralen Themen geworden. Die generationenübergreifende Verantwortung bedeutet aber auch, insbesondere jungen Menschen die Möglichkeiten zu geben in ihrem direkten Lebensumfeld klimaschützende und nachhaltige Veränderungen vorzunehmen und sie in die Lage zu versetzen, zukünftige Entwicklungen auf ihre Nachhaltigkeit hin zu überprüfen. Wenn Jugendarbeit junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem

Medienkompetenz für alle Kinder und Jugendlichen in Hamm. Daher kommt auch der Prävention vor riskanter und exzessiver Mediennutzung eine zentrale Bedeutung zu.

In der Stadt Hamm wird in der Medienkompetenzvermittlung für Kinder und Jugendliche auf einem hohen und landesweit anerkannten Niveau gearbeitet. Die in diesem Themengebiet arbeitenden Einrichtungen sind im 2016 gegründeten MedienKompetenzNetzwerk Hamm⁷ gut vernetzt, kooperieren eng miteinander und ergänzen sich in ihren Angeboten. Es sind hierbei neben dem Jugendamt sowohl städtische Bildungs- und Sozialinstitute als auch Einrichtungen freier sozialer und kultureller Träger vertreten.

Grundsätzliches Ziel der Projektförderung ist die Umsetzung von Ideen, welche die Entwicklung von jungen Menschen zu selbstständigen Mitgliedern der Gesellschaft fördert und sie befähigt, eigene, zukunftsorientierte Entscheidungen zu treffen.

Zur Finanzierung werden jeweils bis zu 25.000,- € aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans zur Verfügung gestellt.

B.7 Ausbildung zu Jugendleiter:innen, Fortbildung

Die ehrenamtliche Arbeit in den Jugendverbänden und Vereinen ist die Grundlage für die Angebote für Kinder und Jugendliche. Damit Ehrenamtliche auf diese Aufgaben gut vorbereitet sind, sollen sie an Angeboten zur Grundausbildung für Jugendleiter:innen teilnehmen können. Der Stadt Hamm ist es wichtig, dass ehrenamtliches Engagement durch qualifizierte Jugendleiter:innen in den Jugendverbänden und Vereinen weiter lebendig bleibt und fördert daher die Aus- und Fortbildung in angemessener Höhe. In diesem Fall ist eine vorherige Beratung mit dem Jugendamt zwecks Umsetzung grundsätzlich möglich.

⁷ <https://www.hamm.de/medienzentrum/projekte/medienkompetenznetzwerk-hamm-1>

C Richtlinien

C.1 Fördergrundsätze

Förderfähig sind Angebote, Maßnahmen und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe⁸ sowie selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung⁹, die die Voraussetzungen zum Kinderschutz nach den §§8a bzw. 72a SGB VIII erfüllen und eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen haben.

Förderfähig sind Aufwendungen und Sachmittel bei Einzelmaßnahmen. Investive Aufwendungen dürfen dabei 1.200,- € nicht übersteigen. Eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern/Jugendlichen darf nicht unterschritten werden mit Ausnahme der Projektförderung. Besonders gefördert werden gemeinsame Maßnahmen mit behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen. Der entstehende Mehraufwand (bspw. durch einen erhöhten Betreuungsschlüssel) ist zu 100 % förderfähig und muss gesondert nachgewiesen werden. Anträge mit überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Inhalten werden grundsätzlich nicht gefördert.

C.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Förderung sind jederzeit möglich. Für Freizeiten und Fahrten sowie Projekte sollen sie in der Regel sechs Wochen vor dem geplanten Bewilligungszeitraum im Jugendamt vorliegen. Bei Ferienbetreuungsangeboten ist die Einreichung des Antrages bis zum 31.10 eines jeden Jahres für Angebote des darauffolgende Jahres notwendig, damit eine gemeinsame Veröffentlichung der Angebote zu Beginn des Jahres möglich ist. Anträge müssen gestellt werden, bevor die Maßnahme beginnt¹⁰. Maßnahmen, die bereits begonnen haben oder bereits abgeschlossen sind, sind nicht förderfähig. Sollte es in nachvollziehbaren Ausnahmefällen nötig sein, finanzielle Vereinbarungen weit im Voraus zu treffen (weil beispielsweise eine Unterkunft stark nachgefragt ist) und der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht gestellt werden kann (weil z. B. die Gesamtkosten der Maßnahme noch nicht

⁸ §§ 3, 4, 75 SGB VIII

⁹ § 4a SGB VIII

¹⁰ Eine Maßnahme beginnt, sobald ein Antragsteller rechtlich bindende Verpflichtungen eingeht, die direkt mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängen, wie z.B. der Abschluss eines Liefer- oder Werkvertrages, Bestellung von Material. Eine Ausnahme können dabei die Buchung von Unterkünften sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine sehr frühzeitige Buchung aufgrund der hohen Nachfrage notwendig war. Der Bewilligungszeitraum umfasst auch die Zeiten der Planung und Vorbereitung vorher sowie der Nachbearbeitung im Anschluss an eine Maßnahme.

feststehen), so können diese Kosten im Verwendungsnachweis trotzdem anerkannt werden. Wichtig dabei ist, dass in diesen Ausnahmefällen der Kontakt zum Jugendamt zeitnah aufgenommen wird. Die aktuell gültigen Antragsformulare stehen unter www.hamm.de/jugendplan zur Verfügung. Ungültige Anträge oder veraltete Vordrucke können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge sind mit rechtsverbindlicher Unterschrift durch die zeichnungsbefugte Person beim Jugendamt der Stadt Hamm einzureichen.

Im Falle einer Bewilligung des Antrages wird die Förderung der beantragten Maßnahme nach Maßgabe dieser Richtlinie per Zuwendungsbescheid bewilligt. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Finanzmittel und der Genehmigung der Haushaltssatzungen der Stadt Hamm in 2026 und den Folgejahren. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. des Testates im Wege der Erstattung des tatsächlichen im Vorhaben angefallenen Fehlbedarfes (Erstattungsverfahren). Sämtliche Ausgaben müssen daher durch den Zuwendungsempfänger vorfinanziert werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt maximal in der Höhe der Bewilligungssumme.

Der Zuschuss kann als Vorfinanzierung beantragt werden, wenn die Durchführung ansonsten gefährdet ist. Dies ist im Antrag stichhaltig zu begründen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt dann auf Abruf nach Erhalt des Zuwendungsbescheides. Eine nachträgliche Anerkennung erhöhter Kosten ist ausgeschlossen. Die Zuschüsse sind sparsam und wirtschaftlich und nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Dies ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises mit Originalbelegen über Sach- und Honorarkosten bzw. Journalauszügen über Personalkosten nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Die aktuell gültigen Abrechnungsdokumente stehen unter www.hamm.de/jugendplan zur Verfügung. Bei Gesamtzuschüssen unterhalb von 10.000 € wird auf die Erstellung eines Verwendungsnachweises zugunsten eines Testates des Zuwendungsempfängers verzichtet. In diesen Fällen ist lediglich das Testat einzureichen. Teilnehmendenlisten sind bei jeder geförderten Maßnahme zu führen, müssen jedoch nicht eingereicht werden. Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, eine Prüfung der Bücher und Belege in ihren Geschäftsräumen durch die Stadt Hamm kostenlos zuzulassen. Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. des Testates aufzubewahren (gem. Nr. 6.8 ANBest-P). Eine mehrfache Bezuschussung einer Maßnahme aus verschiedenen Kommunalförderungen ist ausgeschlossen. Zuschüsse anderer staatlicher und privater Fördergeber sowie sonstige Einnahmen und Eigenmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Förderanträge, die keinem der Förderschwerpunkte zugeordnet werden können, sind dennoch förderfähig, wenn sie die Ziele des Jugendamtes unterstützen.

C.3 Geltungsdauer

Dieser Kinder- und Jugendförderplan tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Website www.hamm.de/jugendplan in Kraft und gilt mindestens für die Dauer der Legislaturperiode und bis zur Verabschiedung eines neuen Plans. Er kann jederzeit aktualisiert und neu veröffentlicht werden.

Hamm, den 24.03.2026